# Gemeinde Berghaupten

**Ortenaukreis** 

Der Bürgermeister

Bürgermeisteramt · Postfach 11 10 · 77792 Berghaupten

# An die Presse



Sachbearbeiter: **Philipp Clever** Durchwahl: 07803 / 96 77-20 e-mail: philipp.clever@berghaupten.de

Telefon Zentrale: 07803 / 96 77-0 Telefax: 07803 / 96 77-10

Im Schriftverkehr bitte stets angeben

Datum: Aktenzeichen: Ihre Nachricht vom: Ihr Zeichen:

17.04.2019 022.3

#### Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die Mitglieder des Gemeinderats werden zu einer öffentlichen Gemeinderatssitzung eingeladen auf

> Montag, den 29. April 2019, um 19.30 Uhr im Bürgersaal, Altes Schulhaus.

Zur Beratung kommen folgende Punkte:

- 1. Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten
- 2. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats
- 3. Blutspenderehrung
- 4. Änderung der Feuerwehrsatzung
- 5. Stellungnahme zu Bauanträgen
  - a) Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Fuchsbühl II" zur Errichtung eines Geräteschuppens auf Flst.-Nr. 184/22, BM-Bruder-Str. 15
  - b) Errichtung eines mobilen Hühnerstalls, Bottenbach 28
  - c) Abbruch und Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Im Stenglenz 4
  - d) Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Schillerstraße 24
- 6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Schlossbünd (2. Teil) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der durchgeführten erneuten öffentlichen Auslegung und Anhörung der berührten Träger und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 3 Abs. 2, 3 BauGB



Hausanschrift: Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten im Internet: www.berghaupten.de e-mail: gemeinde@berghaupten.de

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Gengenbach (BLZ 664 513 46) Konto Nr. 10 554 IBAN: DE 44 6645 1346 0000 0105 54, SWIFT-BIC: SOLADES1GEB Volksbank Lahr eG (BLZ 682 900 00) Konto Nr. 38 003 704 IBAN: DE 41 6829 0000 0038 0037 04, SWIFT-BIC: GENODE61LAH

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr Nachmittags:

Mo. von 14.00 - 16.00 Uhr Mi. von 16.00 - 19.00 Uhr oder nach Vereinbarung



- 7. Änderung der Hauptsatzung hier: Anpassung laut Empfehlung von Kommunalaufsicht und Gemeindetag
- 8. Entscheidung über den Entfall des Wirtschaftsweges zwischen B33 und Kinzigdamm
- 9. Anschluss der öffentlichen Wasserversorgung an den Zweckverband "Kleine Kinzig" a) Abschluss eines Wasserlieferungsvertrags
  - b) Info zur Anschlussleitung inkl. Kostenschätzung
- 10. Generierung von Ökopunkten im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen für Bebauungspläne und Baumaßnahmen

Hier: Abschluss eines Ingenieurvertrags zur Grundlagenermittlung

- 11. Mitteilungen der Verwaltung
- 12. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlichen Sitzungen

Mit freundlichen Grüßen

(Clever) Bürgermeister

# Gemeinde Berghaupten Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
29. April 2019	Öffentlich 3	503.91 / Frau Kranz

### Ehrung von Blutspendern

### Sachverhalt und Begründung:

Die Verwaltung führt bei diesem Tagesordnungspunkt im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes die Ehrung von Blutspendern durch:

Für 10-maliges Blutspenden – Verleihung der Ehrennadel in Gold

- Sebastian Maussion
- Nicole Schwenteck
- Elisa Simon
- Victoria Steiner

Für **25-maliges Blutspenden** – Verleihung der Ehrennadel in Gold mit goldenem Lorbeerkranz und eingravierter Spendenzahl

- Timo Geppert
- Sonia Geppert
- Claudia Lienhart
- Vera Siebert
- Werner Späth

Die Ehrung wird im üblichen Rahmen mit der Verleihung der Ehrennadeln durchgeführt und durch ein Präsent der Gemeinde ergänzt.

#### Beschlussvorschlag:

Es wird Kenntnis genommen.

# Gemeinde Berghaupten Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
29. April 2019	Öffentlich 4	131.02 / Herr Clever

#### Änderung der Feuerwehrsatzung

### Sachverhalt und Begründung:

Der Feuerwehrausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 5. April 2019 die Änderung der Feuerwehrsatzung abschließend abgestimmt. Die Änderungen werden den aktuellen Bedarfen angepasst und sind der Anlage zu entnehmen.

Ein besonderes Anliegen ist die Reduktion des Eintrittsalters für die Jugendfeuerwehr von zehn auf acht Jahre. Dadurch kann sich die Feuerwehr bereits in der Grundschule entsprechend präsentieren und um Nachwuchs werben.

Die weiteren Änderungen haben ausschließlich internen Charakter, weshalb die Verwaltung dem Gemeinderat empfiehlt, der Satzungsänderung in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Die Änderungssatzung sowie die Satzung mit den eingearbeiteten, rot markierten Änderungen ist den Sitzungsunterlagen beigefügt.

# Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die vom Feuerwehrausschuss angeregten Änderungen in die Feuerwehrsatzung zu übernehmen.

Der entsprechenden Änderungssatzung wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussvorschlag:	
Entscheidung:	
Stimmberechtigt sind:	
Gem. § 18 GO abgetreten:	
Grund:	

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Az: 131.01

# Gemeinde Berghaupten - Ortenaukreis -



# 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berghaupten (Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 29. April 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berghaupten (Feuerwehr-satzung – FwS) vom 11. April 2011 beschlossen:

§ 1

Einleitend soll Folgendes ergänzt werden:

Allgemeines: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer auch die weibliche Form gemeint.

#### § 2

- § 7 Jugendfeuerwehr Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem 8. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  - 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  - 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  - 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

#### § 3

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.

Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 4

- § 13 Abs. 1, 2 und 8 erhalten folgende Fassung:
- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 5 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Bei Übernahme einer doppelten Funktion nach §13 Absatz (2) erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Beisitzer entsprechend.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an
  - 1. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
  - 2. der Jugendfeuerwehrwart,
  - 3. der Schriftführer und
  - 4. der Kassenverwalter.

Dem Feuerwehrausschuss gehört als Mitglied außerdem der Altersobmann ohne Stimmrecht an.

(8) Scheidet ein Ausschussmitglied während der laufenden Wahlperiode von fünf Jahren aus, rückt ein Ersatzmitglied entsprechend §16 Absatz 4 nach.

**§**5

- § 16 Wahlen Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder.

Ein Ersatzmitglied muss mindestens 20% der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigen erhalten haben. Ist kein Ersatzmitglied entsprechend der obigen Vorgaben vorhanden, wird innerhalb von drei Monaten, für die restliche Dauer bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein Ersatzmitglied durch den Kommandanten bestellt.

#### § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berghaupten, den 29. April 2019

(Clever) Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Berghaupten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung

oder die bekanntmad	chung der Satzung ve	netzt worden ist.
Berghaupten, den 29	. April 2019	
(Clever) Bürgermeister		
Mai 2019 für die Dau	uer von einer Woche	ng an der Anschlagtafel im Rathausdurchgang ab dem 4. öffentlich bekannt gemacht. Auf den Aushang wurde im 18 vom 3. Mai 2019 hingewiesen.
Angeschlagen am:	3. Mai 2019	Unterschrift:
Abgenommen am:	13. Mai 2019	Unterschrift:

#### **Gemeinde Berghaupten**

- Ortenaukreis -



# Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berghaupten (Feuerwehrsatzung - FwS)

(mit Änderungen vom 09.02.2015 und xx.xx.2019)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 11. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **Allgemeines:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

#### § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Berghaupten in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Berghaupten ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  - 1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
  - 2. der Altersabteilung
  - 3. der Jugendfeuerwehr.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
  - bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  - 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 5 Abs. 1 der Hauptsatzung)
  - mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  - 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –Erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

#### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  - 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  - 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  - 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  - 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr in die Einsatzabteilung werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

#### § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  - 1. die Probezeit nicht besteht,
  - 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  - 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  - 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  - 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  - 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  - 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  - 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  - 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  - 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  - 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen.

Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  - 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  - 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  - 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Berghaupten haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  - 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
  - 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  - 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  - 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  - 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen.

Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

#### § 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. 5
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

#### § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendgruppe und führt den Namen "Jugendfeuerwehr Berghaupten".
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem 8. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  - 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  - 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  - 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  - 1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  - 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  - 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  - 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.

Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

#### § 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
- 2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### § 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- 1. der Feuerwehrkommandant,
- 2. die Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
- 3. der Feuerwehrausschuss,
- 4. die Hauptversammlung

# § 10 Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
  - 1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  - 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehr-ausschuss zu hören.

- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  - 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  - 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  - 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  - 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
  - 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - 6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
  - 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  - 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge wie im Organisationsplan festgelegt.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

#### § 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  - 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  - 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

#### § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.

Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und nach den jeweils geltenden Prüfvorschriften zu überprüfen und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in der Einsatzabteilung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

#### § 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 5 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Bei Übernahme einer doppelten Funktion nach §13 Absatz (2) erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Beisitzer entsprechend.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an
  - 1. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
  - 2. der Jugendfeuerwehrwart,
  - 3. der Schriftführer und
  - 4. der Kassenverwalter.

Dem Feuerwehrausschuss gehört als Mitglied außerdem der Altersobmann ohne Stimmrecht an.

- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

Die Absätze 3 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

(8) Scheidet ein Ausschussmitglied während der laufenden Wahlperiode von fünf Jahren aus, rückt ein Ersatzmitglied entsprechend §16 Absatz 4 nach.

#### § 14 Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und
  - bei der Altersabteilung aus bis zu 3 gewählten Mitgliedern,
  - bei der Jugendfeuerwehr aus bis zu 4 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.
- (3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 3 bis 7 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

#### § 15 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

#### § 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder.
- Ein Ersatzmitglied muss mindestens 20% der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigen erhalten haben. Ist kein Ersatzmitglied entsprechend der obigen Vorgaben vorhanden, wird innerhalb von drei Monaten, für die restliche Dauer bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein Ersatzmitglied durch den Kommandanten bestellt.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und der Abteilung bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

#### § 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  - 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  - 3. sonstigen Einnahmen,
  - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 300,00 € oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- 6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

#### § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 11. April 2011 mit den Ergänzungen vom 09. Februar 2015 außer Kraft.

Berghaupten, den xx. xxxxxx 2019

Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Berghaupten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Berghaupten, den xx. xxxxxx 2019

Bürgermeister

Die Feuerwehrsatzung ist durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathausdurchgang in der Zeit von Samstag, xx. xxxxxx 2019 bis einschließlich Montag, xx. xxxxxx 2019,
öffentlich bekannt gemacht. Auf den Aushang wurde im Amtsblatt der Gemeinde
Berghaupten Nr. XX vom xx. xxxxxx 2019 hingewiesen.
Aushang am:
Abhang am:

Gemeinde Berghaupten	
Vorlage zur Gemeinderatssitzung	ı

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
29. April 2019	Öffentlich 5a	632.21 Bauakte Bürger- meister-Bruder-Straße 15 / Frau Lienhard

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Fuchsbühl II zur Errichtung eines Geräteschuppens auf Flst.-Nr. 184/22, Bürgermeister-Bruder-Straße 15

# Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Fuchsbühl II. Der Antragsteller beabsichtigt auf dem rückwärtigen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 184/22 zur Grenze an Flst.-Nr. 184/23 den Neubau eines Fahrrad- und Geräteschuppens. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein verfahrensfreies Bauvorhaben. Laut Ziffer 6.1 der schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Fuchsbühl II sind im Plangebiet Geräteschuppen als zulässige Nebenanlage nicht aufgeführt. Hierzu ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig. Der Standort liegt außerhalb der Baugrenze. Laut den schriftlichen Festsetzungen Ziffer 6.1 sind Nebenanlagen auch auf den nicht überbauten Flächen zulässig. Die Verwaltung sieht keine Bedenken bei dem Bau eines Geräteschuppens, außerhalb der Baugrenzen.

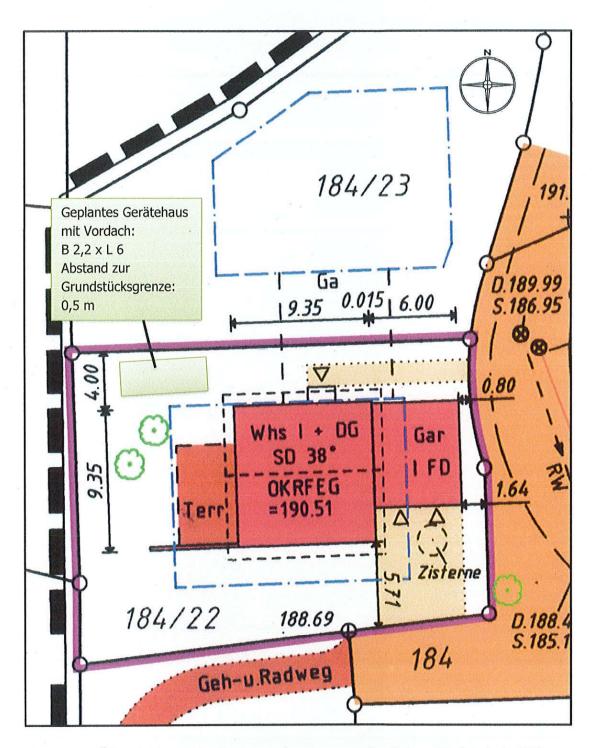
Besch	lussvo	rschlag:
-------	--------	----------

Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussantrag:			
Entscheidung:			
•			
Stimmberechtigt sind:			
Gem. § 18 GO abgetreten:			
Grund:			

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

# Lageplan



Zur besseren Übersicht wurde der Lageplan im ursprünglichen Maßstab 1: 500 um etwa das Doppelte vergrößert.

### Gemeinde Berghaupten Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
29. April 2019		632.21 Bauakte Botten- bach 28 / Frau Lienhard

Stellungnahme zu Bauanträgen: Errichtung eines mobilen Hühnerstalls, Bottenbach 28

# Sachverhalt und Begründung:

Bereits in den Jahren 2016 und 2018 hat der Antragsteller von der Gemeinde Berghaupten eine Bestätigung nach Rücksprache mit der Unteren Baurechtsbehörde erhalten, dass er ein Hühnermobil aufstellen darf, da es sich bei diesen baulichen Anlagen um einen unbedeutenden fliegenden Bau handelt und verfahrensfrei ist.

Der Antragsteller möchte nun einen dritten mobilen Hühnerstall auf seinem Anwesen Bottenbach 28 aufstellen. Allerdings hat sich die Rechtslage bzw. die Auslegung hierzu geändert. Die Baurechtsreferenten der Regierungspräsidien haben im letzten Jahr festgelegt, dass es sich um keine fliegenden Bauten mehr handelt, da sie nicht zerlegt werden können, sondern nur Teile des Wagens ausgeklappt werden. Die Hühnermobile gelten als bauliche Anlage i.S. der LBO und es handelt sich um kein verfahrensfreies Bauvorhaben. Es ist ein vereinfachtes Bauantragsverfahren durchzuführen. Um zu vermeiden, dass ein Landwirt bei jedem Umsetzen seines Hühnermobils ein neues Baugenehmigungsverfahren durchlaufen muss, kann eine Gesamtbaugenehmigung für die Nutzung auf beliebig vielen, auch fremden Grundstücken erteilt werden. Die Baugenehmigung ermöglicht dann eine unbegrenzte Zahl von Umsetzungen auf diesen Grundstücken ohne weitere Verfahren oder Anzeigen.

Die Verwaltung hat keine Bedenken.

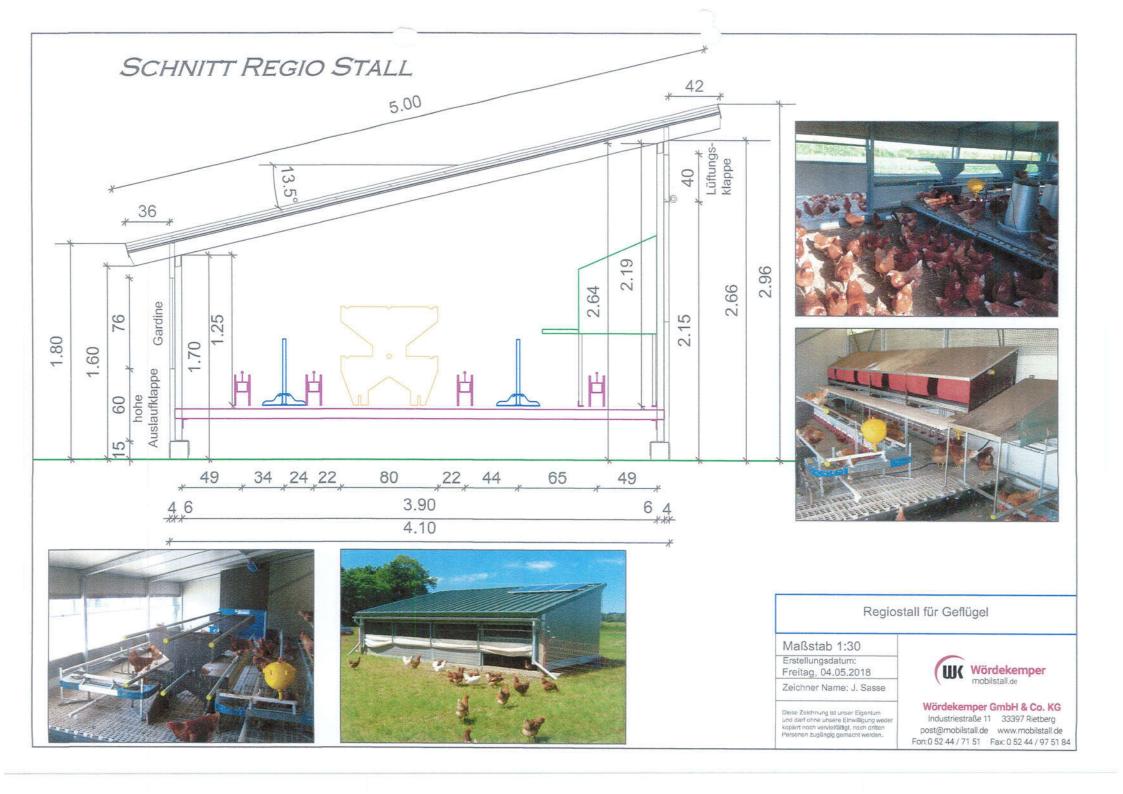
#### Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Aufstellen eines mobilen Hühnerstalls wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussvorschlag:		

Entscheidung:		
Stimmberechtigt sind:		
Gem. § 18 GO abgetreten:		
Grund:		

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung



# Gemeinde Berghaupten Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
29. April 2019	Öffentlich 5c	632.21 Bauakte Im Sten- glenz 4 / Frau Lienhard

Stellungnahme zu Bauanträgen: Abbruch und Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Im Stenglenz 4

#### Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Lt. Flächennutzungsplan handelt es sich bei dem Baugrundstück um Mischgebiet und das Bauvorhaben wird nach § 34 BauGB (Innerortsbereich) bewertet.

Der Antragsteller beabsichtigt das bisherige Wohnhaus abzureißen und ein neues Einfamilienwohnhaus zu errichten. Momentanes Hindernis für das Bauvorhaben ist der nicht vorhandene Waldabstand von mindestens 30 m. Der Verwaltung ist bekannt, dass die Antragsteller mit dem angrenzenden Waldbesitzer in Verhandlung sind und das benötigte Gelände käuflich erwerben möchten. Anschließend soll eine niederwaldige Bewirtschaftung erfolgen. Das Bauvorhaben selbst fügt sich in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Die Erschließung ist gesichert und die Verwaltung hat keine Bedenken.

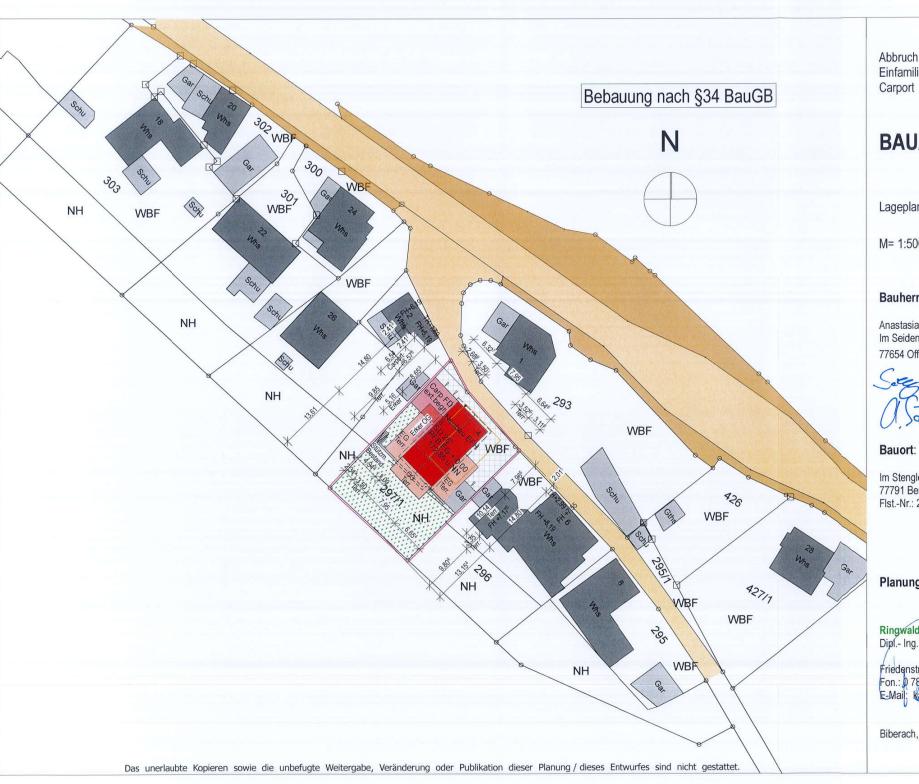
#### Beschlussvorschlag:

Geänderter Beschlussantrag:

Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung wird zugestimmt.

Entscheidung:	
Stimmboro obticat aindu	
Stimmberechtigt sind:	
Gem. § 18 GO abgetreten:	
Grund:	

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung



## **BAUANTRAG**

Lageplan

M= 1:500

#### Bauherr:

Anastasia und Gabriel Sälinger Im Seidenfaden 6 77654 Offenburg

Im Stenglenz 4 77791 Berghaupten Flst.-Nr.: 297/1

#### Planung:

Ringwald Architekturbüro III. Dipl.- Ing. (FH) Karl Ringwald Architekt Friedenstr, 5, 77781 Biberach Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39 E-Mail; karlingwald@t-online.de



## **BAUANTRAG**

Südost Ansicht

M= 1:100

#### Bauherr:

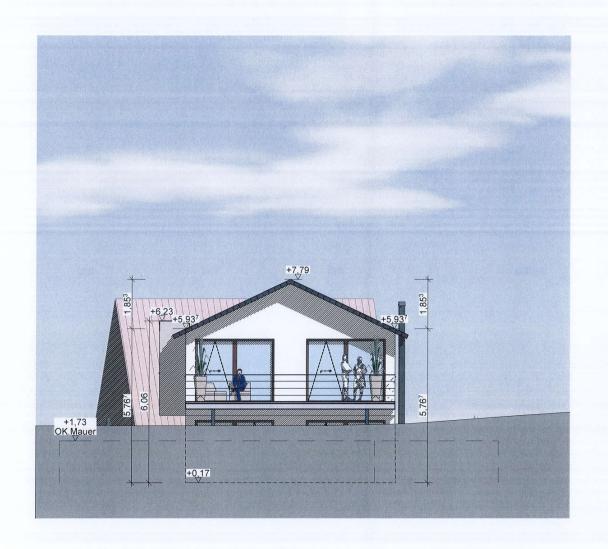
Anastasia und Gabriel Sälinger Im Seidenfaden 6 77654 Offenburg

#### Bauort:

Im Stenglenz 4 77791 Berghaupten Flst.-Nr.: 297/1

#### Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.- Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, 77781 Biberach
Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39
E-Mail: karlingwald@t-online.de



# **BAUANTRAG**

Südwest Ansicht

M= 1:100

#### Bauherr:

Anastasia und Gabriel Sälinger Im Seidenfaden 6 77654 Offenburg

Bauort:

Im Stenglenz 4 77791 Berghaupten Flst.-Nr.: 297/1

#### Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.- Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5. 77781 Biberach
Fon.: 0 78 85 - 30 66, Fax: 10 39
E-Mail: karringwald@t-online.de



Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Publikation dieser Planung / dieses Entwurfes sind nicht gestattet.

Abbruch und Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport

# **BAUANTRAG**

Nordwest Ansicht

M= 1:100

#### Bauherr:

Anastasia und Gabriel Sälinger Im Seidenfaden 6 77654 Offenburg

Bauort:

Im Stenglenz 4 77791 Berghaupten Flst.-Nr.: 297/1

#### Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.- Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, 77781 Biberach
Fon. 0 78 35 / 30 66, Fax: 10 39
E-Mail: kauringwald@t-online.de



# **BAUANTRAG**

Nordost Ansicht

M= 1:100

#### Bauherr:

Anastasia und Gabriel Sälinger Im Seidenfaden 6 77654 Offenburg

#### Bauort:

Im Stenglenz 4 77791 Berghaupten Flst.-Nr.: 297/1

#### Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.- Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, /77781 Biberach
Fon.: 0/78 35 / 30 66, Fax: 10 39
E-Mail: kartingwald@t-online.de



# **BAUANTRAG**

Nordost Ansicht mit Nachbargebäuden M= 1:200

#### Bauherr:

Anastasia und Gabriel Sälinger Im Seidenfaden 6 77654 Offenburg

Bauort:

Im Stenglenz 4 77791 Berghaupten Flst.-Nr.: 297/1

#### Planung:

Ringwald Architekturbüro III.
Dipl.- Ing. (FH) Karl Ringwald
Architekt
Friedenstr. 5, / 77781 Biberach
Fon.: 0 78 35 / 80 66, Fax: 10 39
E-Mail: kaptringwald@t-online.de

# Gemeinde Berghaupten Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
29. April 2019	Öffentlich 5d	632.21 Bauakte Schiller- straße 24/ Frau Lienhard

#### Stellungnahme zu Bauanträgen: Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Schillerstraße 24

#### Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Schlossbünd I und wird nach § 30 BauGB bewertet.

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Wohnhauses mit Garage. Die Zustimmungserklärung der Nachbarn liegt der Verwaltung bereits vor. Das Bauvorhaben entspricht nicht ganz den Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes Schlossbünd I aus dem Jahre 1979. Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde von den Bauherren beantragt.

Folgende Befreiungen werden beantragt:

#### 1. Überschreitung des Baufensters:

Das Baufenster ist parallel zum Nachbargrundstück von Flst.-Nr. 475 (Lindenstraße) ausgerichtet. Das Gebäude soll aber parallel zur Schillerstraße errichtet werden, um den Zufahrtsbereich zur Garage und somit die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten. Dadurch überschreitet das geplante Gebäude an der Süd-Ostseite das Baufenster geringfügig. Die vorgelagerte Terrasse überschreitet ebenfalls das Baufenster. Allerdings ist es hier wie im Lageplan ersichtlich nicht nur geringfügig. Das Sichtdreieck von der Schillerstraße in die Lindenstraße ist aber davon nicht beeinträchtigt.

#### 2. Dachneigung

Zu dem modern gestalteten Haus ist eine hierzu passende Dachform gewünscht. Daher soll das Haus mit einem versetzten Pultdach ausgeführt werden. Konstruktiv ist zwischen den beiden Firsten des Pultdaches ein Versatz nötig. Um diesen zu erreichen, wird für die eine Hälfte des Pultdaches eine Dachneigung von 38 Grad gewählt, für die andere Hälfte 32 Grad. Beide Dachflächen weichen daher geringfügig von den im Bebauungsplan festgesetzten 35 Grad ab.

Das Grundstück liegt It. der Hochwassergefahrenkarte im nordöstlichen Bereich im HQ50, HQ100 und HQ-extrem-Bereich. Der Verlust von Hochwasserrückhalteraum und ein Retentionsausgleich sind im Bauantragsverfahren nachzuweisen. Ein entsprechender Antrag ist beim Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft, zu stellen. Dies wird von der Stadt Gengenbach, Untere Baurechtsbehörde im Rahmen des Antragsverfahrens gefordert.

Die Erschließung denken.	g des Grundstück	s ist gesichert ur	nd die Verwaltur	ng sieht keine Be-
Beschlussvorse	chlag:			
	f Erteilung der E des Bebauungsp			efreiung von den
Geänderter Bes	chlussantrag:			
Entscheidung:				
Stimmberechtig Gem. § 18 GO a				
Grund:	byctroton.			
Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
L				

# BAUATELIER NINO WALTER Büro für Bauplanung

77866 Rheinau - Linx Tullastraße 54 Tel: 07853 / 292 Fax: 07853 / 8135 Mail: info@bauateller-walter.de UST ID Nr. 312 583 264

Rheinau - Linx, 03.04.2019

Projekt:

Neubau eines Wohnhauses mit Garage

Bauort:

Schillerstraße , 77791 Berghaupten

Flst.-Nr.: 946

Bauherr/in:

Wurmseher, Sabine u. Herbert

Lindenstraße #2, 77791 Berghaupten

Abweichungen vom Bebauungsplan - Gemeinde Berghaupten "Schloßbünd" -

Zeichnerischer Teil

Die Eheleute Wurmseher planen in Berghaupten, Schillerstraße, auf dem Grundstück mit Flst. Nr. 946 ein Einfamilienwohnhaus mit Keller zu errichten.

Im Folgenden eine Auflistung der zu befreienden Punkte:

#### Überschreitung des Baufensters

Das Baufensters des Grundstückes der Eheleute Wurmseher ist parallel zum Nachbargrundstück Flst Nr. 475 ausgerichtet. Das Gebäude soll aber parallel zur Schillerstraße errichtet werden um den Zufahrtsbereich zur Garage und somit die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten. Dadurch überschreitet das geplante Gebäude an der Süd-Ostseite das Baufenster geringfügig.

Die dem Eß-Wohnbereich vorgelagerte Terrasse überschreitet zur Südseite hin ebenfalls das Baufenster.

Wir bitten in diesem Punkt um Befreiung.

# BAUATELIER NINO WALTER

Büro für Bauplanung

#### 2. Dachneigung

- b) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriftn
- §3.1.17 Dachgestaltung

Zu dem modern gestalteten Haus ist eine hierzu passende Dachform gewünscht. Daher soll das Haus mit einem versetzen Pultdach ausgeführt werden. Konstruktiv ist zwischen den beiden Firsten des Pultdaches ein Versatz nötig. Um diesen zu erreichen wird für die eine Hälfte des Pultaches eine Dachneigung mit 38 Grad gewählt, für die andere Hälfte 32 Grad. Beide Dachflächen weichen daher geringfügig von den im Bebauungsplan festgesetzten 35 Grad ab.

Wir bitten in diesem Punkt ebenfalls um Befreiung.

Wir hoffen daher auf Ihre Zustimmung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen Bauatelier Nino Walter

Die Bauherrin / der Bauherr:

Unterschrift

DIFL/-ING. (FH) Architektin Ursula Zimmermann Tel: 07853 / 292

Fax: 07853 / 8135

Entwurfsverfasser/

Bauateliat Nine Walter Büro tu Bauplanung 77866/Rheinau - Linx Tullastraße 54

Mail: info@bauatelier-walter.de

Seite 2 / 2

# Lageplan

Landkreis: Gemeinde:

Ortenaukreis Berghaupten

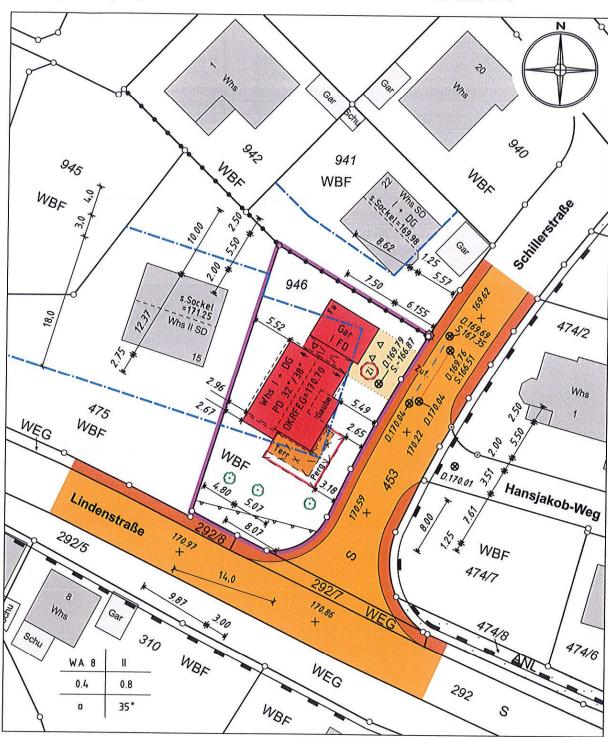
Gemarkung:

Berghaupten

zeichnerischer Teil

zum Bauantrag §4LBOVVO

für Flst.: 946



Unterirdische Leitungen sind nicht dargestellt!

Klaus Köppel, Dipl. Ing. (FH) Sachverständiger lt. 5 (2) 6 LBOVVO

M 1:500

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein. Zeichnerischer Teil nach § 4 Abs. 2-5 LBOVVO bearbeitet. 25.03.2019

Köppel Vermessung GmbH

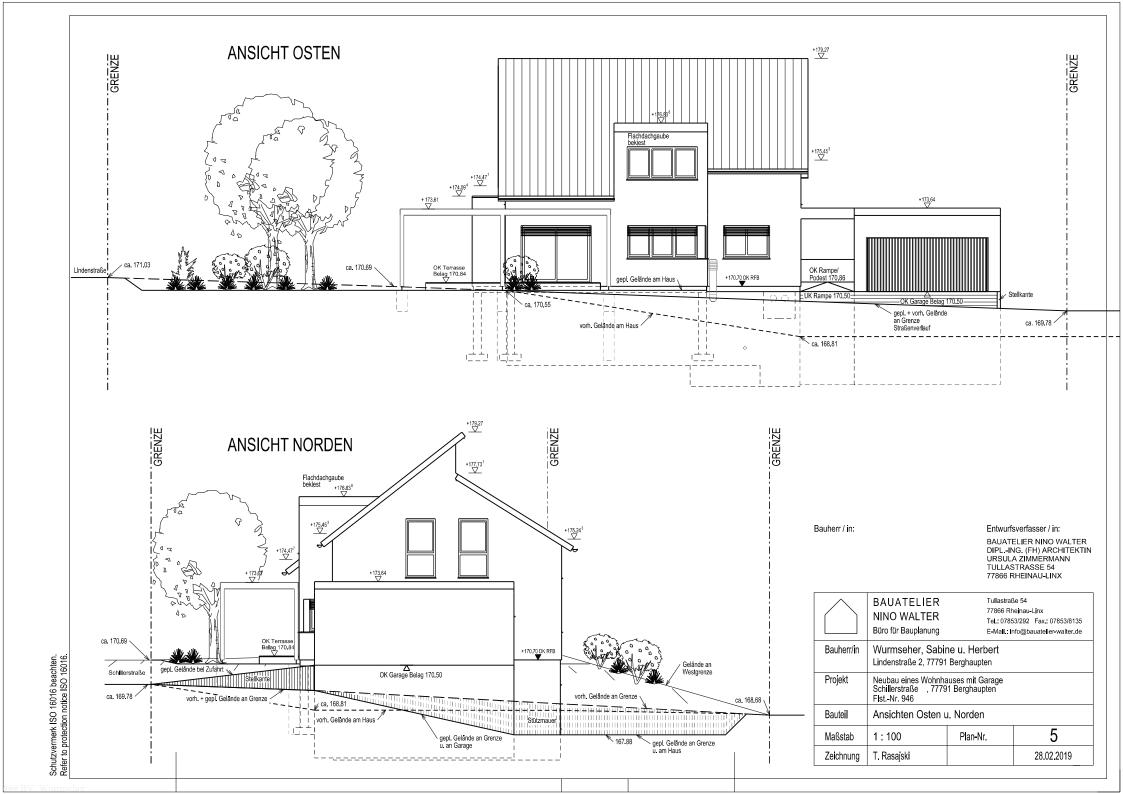
Rastatter Str. 5

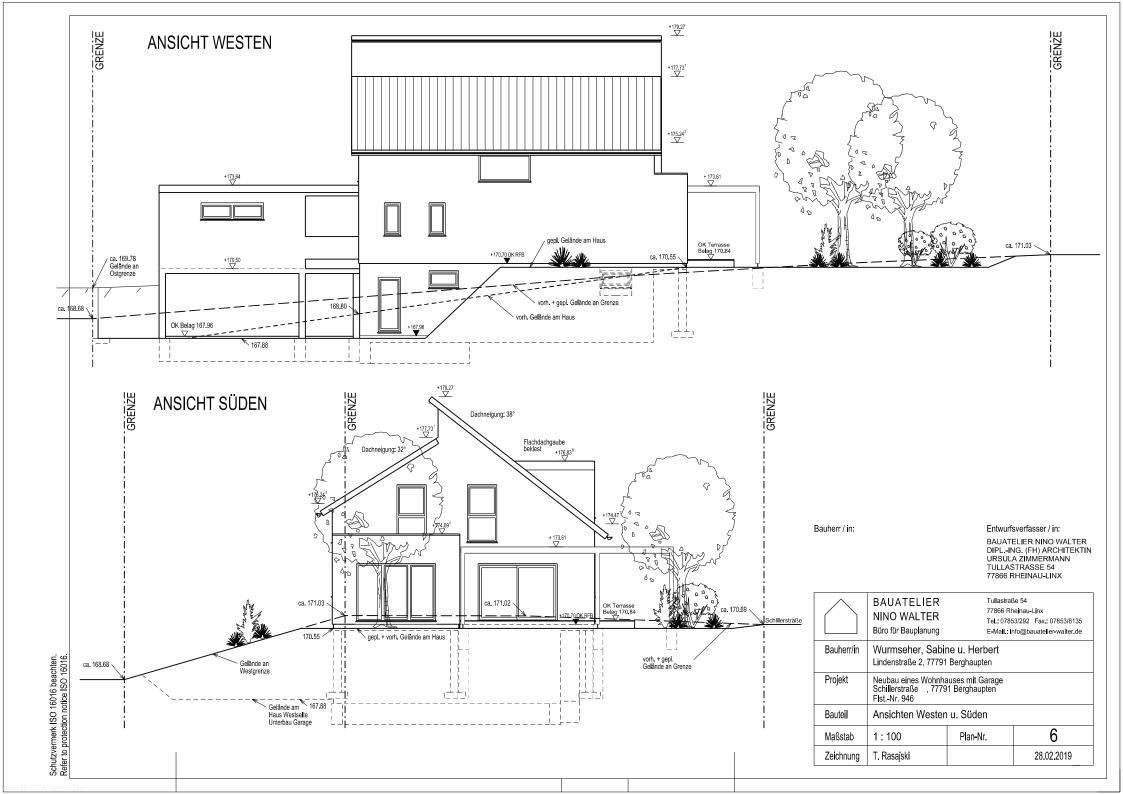
77836 Rheinmünster

Tel. 07227 / 5969

Fax 07227 / 8169

info@vermessung-koeppel.de





O	
Gemeinde Berghaupten	·
Comomac Borginaupton	
Variana Camaindanata sit	
Vorlage zur Gemeinderatssitzung	·
1 0 1 1 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
29. April 2019	Öffentlich 6	621.41 Schlossbünd II / Frau Lienhard

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Schlossbünd (2. Teil) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- a) Behandlung der Stellungnahmen aus der durchgeführten erneuten öffentlichen Auslegung und Anhörung der berührten Träger und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 3 Abs. 2, 3 BauGB
- b) Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

#### Sachverhalt und Begründung:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25. Februar 2019 hat der Gemeinderat den Empfehlungen der Verwaltung und des Planers zu den einzelnen Stellungnahmen grundsätzlich entsprochen, mit der Ausnahme, dass die Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 auf 0,6 reduziert wird. Dieser Beschluss führte dazu, dass eine erneute Offenlage und Anhörung der berührten Träger und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden musste. Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Entwürfe erfolgte durch Anschlag an der Verkündigungstafel in der Zeit vom 02. März 2019 für die Dauer einer Woche mit Hinweis im Amtsblatt Nr. 9/2019 vom 01. März 2019. Der Entwurf mit Begründung war in der Zeit vom Montag, den 11. März 2019 bis einschließlich Freitag, den 29. März 2019 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01. März 2019 über die Auslegung des Entwurfs in Kenntnis gesetzt. Eine Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerinnen und Bürger mit Beschlussvorschlag der Verwaltung und des Planers ist den Sitzungsunterlagen angeschlossen. Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Schlossbünd (2. Teil) im beschleunigten Verfahren, mit Begründung kann nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

#### Beschlussvorschlag:

- a) Den Empfehlungen der Verwaltung und des Planers zu den einzelnen Stellungnahmen wird entsprochen.
- b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Schlossbünd (2. Teil) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauG wird mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

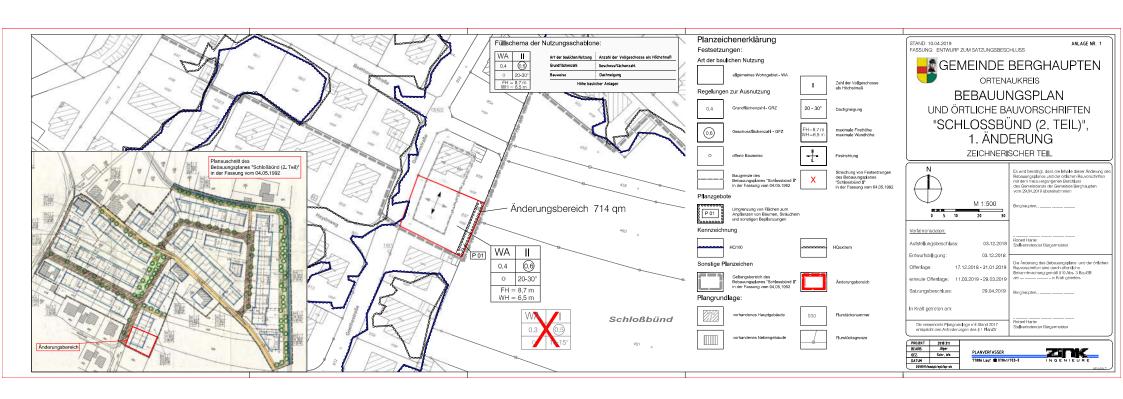
Geänderter Beschlussantrag:		

Entscheidung:	
Stimmberechtigt sind:	
Gem. § 18 GO abgetreten:	
Grund:	

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 11.03.2019 bis 29.03.2019

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5, 79104 Freiburg Schreiben vom 13.03.2019	
	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 24.01.2019 (Az. 2511//18-11487) sowie die Ziffer C4 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 25.02.2019) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Landratsamt Ortenaukreis Badstraße 20, 77652 Offenburg Schreiben vom 04.04.2019	
	I. Baurechtsamt  Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Wir bitten uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bebauungsvorschriften, dazugehörige Pläne) sowie einen Nachweis über die Bekanntmachung vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	
	II. Amt für Landwirtschaft Zu dem Bebauungsplan "Schlossbünd II, 1. Änderung in Berghaupten haben wir mit dem Schreiben vom 18.01.2019 bereits Stellung bezogen. Wir verweisen auf diese Stellungnahme und halten sie vollumfänglich aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus landwirtschaftlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Anregungen und Bedenken aus den jetzt vorgelegten Planunterlagen.	
	III. Amt für Umweltschutz Die naturschutzfachliche Stellungnahme liegt nicht vor, wird aber nachgereicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	IV. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Die mit Schreiben vom 01.03.2019 übersandte 1. Bebauungsplanänderung findet in dieser Form unsere Zustimmung. Ergänzungen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	Stadt Gengenbach Victor-Kretz-Straße 2, 77723 Gengenbach Schreiben vom 25.03.2019	
	Textteil: S. 4: "Die bisherigen örtlichen Bauvorschriften vom 09.09.1991 gelten weiterhin, sofern diese nicht geändert oder gestrichen werden." Einzufügen an dieser Stelle das Streichen der Regelungen zu den Dachaufbauten und Dacheinschnitten sowie die Regelungen zu den Einfriedungen – Abfallbehälter, welche lediglich in der Begründung erwähnt sind. Da diese jedoch ursprünglich im Textteil aufgeführt waren, ist deren Streichung auch im Textteil auszuführen.	Der Anregung wird entsprochen. Die urspünglichen Ziffern 2,3 und 2,6 werden aufgenommen und gestrichen.
	Begründung: S. 12, Höhe der baulichen Anlagen: "Zusätzlicher Wohnraum im Dachgeschoss kann durch die Dachneigung ausgeschlossen werden (vgl. Ziffer 6.1.1)". Grundsätzlich können durch die Festsetzungen Aufenthaltsräume im Dachgeschoss geschaffen werden. Wichtig hierbei ist, dass rechnerisch kein Vollgeschoss entsteht, zumal auch die Regelungen zu Dachaufbauten gestrichen werden und somit auch Dachgauben ohne Größenbegrenzung zulässig sind (s. 6.1.2).	Der Anregung wird entsprochen. Klarstellend wird aufgenommen: "Zusätzlicher Wohnraum oder Aufenthaltsräume können im Dachgeschoss durch die Dachneigung entstehen, es wird aber kein weiteres Vollgeschoss ausgebildet werden können (vgl. Ziffer 6.1.1)."
	S. 18 unten, letzter Satz: "Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 78 Abs. 3 WHG werden vom Amt für Wasserwirtschaft und	Der Anregung wird entsprochen. Der Satz wird entsprechend berichtigt.



Stand: 10.04.2019 Anlage Nr. 2

Fassung: Entwurf zum Satzungsbeschluss



# Gemeinde Berghaupten Ortenaukreis

# Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung"

# **Textteil**

Gelb markierte Textstellen sind Änderungen gegenüber der Offenlage rot markierte Textstellen sind Änderungen gegenüber der erneuten Offenlage

Beratung · Planung · Bauleitung



Ingenieurbüro für Tief- und Wasserbau Stadtplanung und Verkehrsanlagen

## Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

#### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBI. S. 221)
- Die bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen vom 09.09.1991 gelten weiterhin, sofern diese nicht geändert oder gestrichen werden.

#### A1 Maß der baulichen Nutzung

#### A1.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl ist der Planzeichnung zu entnehmen.

#### A1.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl ist der Planzeichnung zu entnehmen.

#### A1.3 Vollgeschosse (Z)

Die Anzahl der Vollgeschosse ist der Planzeichnung zu entnehmen.

#### A1.2 Höhe baulicher Anlagen

- A1.2.1 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung von Wandhöhe (WH) und Firsthöhe (FH) bestimmt (siehe Planeintrag).
- A1.2.2 Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante des Straßenrands, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (die Bezugsstraße ist die "Goethestraße").
- A1.2.3 Die Wandhöhe (WH) ist der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
- A1.2.4 Die Firsthöhe (FH) ist der oberste Punkt der Dachhaut.

#### A2 Überbaubare Grundstücksflächen

- A2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt und gelten nur oberhalb der Geländeoberfläche.
- A2.2 Untergeordnete bauliche Anlagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten gemäß § 12 BauNVO und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### A3 Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

#### A4 Führung von Versorgungsleitungen

Versorgungsanlagen und -leitungen sind nur als unterirdische Anlagen und Leitungen zulässig.

## A5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- A5.1 Der Einsatz von schwermetallhaltigen Materialien (z.B. Blei, Zink, Kupfer) im Dach- und Fassadenbereich ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.
- A5.2 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur als wasserdurchlässigem Aufbau zulässig.

#### Hinweis:

Als wasserdurchlässig gelten Befestigungen, die gemäß, Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen' von 1998 (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) und des Arbeitsblattes, DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser' vom April 2005 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) eine Versickerung von mindestens 270 Litern je Sekunde und Hektar aufweisen.

#### A6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

A6.1 Auf der durch Planeintrag festgesetzten Fläche ,P 01' ist eine 2 bis 3-reihige, dichte, mindestens 1,5 m hohe Abschirmhecke zu pflanzen, und auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Empfohlen wird die Verwendung folgender Pflanzen:

- Ligustrum vulgare (Liguster)\*
- Cornus sanguinea (Hartriegel)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hunds-Rose)
- Sambucus nigra (Holunder)

<sup>\*</sup> giftige Gehölze

#### Teil B Örtliche Bauvorschriften

#### Rechtsgrundlagen

- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBI. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBI. S. 221)
- Die bisherigen örtlichen Bauvorschriften vom 09.09.1991 gelten weiterhin, sofern diese nicht geändert oder gestrichen werden.

#### B1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

#### B1.1 Dachgestaltung

- B1.1.1 Zulässig sind Satteldach (SD), Walmdach (WD) und Zeltdach (ZD) mit einer Dachneigung von 20 bis 30 Grad.
- B1.1.2 Zur Farbgestaltung der Dachflächen werden die rechtskräftigen Regelungen ersatzlos gestrichen.

#### B1.2 Außenwände

Leuchtfarben und reflektierende Materialien sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude (Dach und Fassade) unzulässig.

#### 2.3 Dachaufbauten - Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen in der Breite insgesamt max. die Hälfte der zugehörigen Gebäudeseite betragen. Die Breite von Einzelgauben oder Dacheinschnitten wird auf 3,0 m begrenzt.

Die Höhe der Gaube, gemessen zwischen Dachfläche und Oberkante Gaubensparren darf max. 1,20 m betragen.

#### 2.6 Einfriedungen - Abfallbehälter

- 2.6.1 Für die straßenseitige Einfriedung der Grundstücke sind zulässig:
  - a) lebende Hecke bis 0,80 m Höhe über Straße
  - b) Holzzäune in senkrechter Gliederung bis 0,80 m Höhe über Straße
  - c) Mauern bis zu einer Höhe von 0,3 m über Straße.
- 2.6.2 Für die seitliche und rückwärtigen Einfriedungen sind gemeinsame Maschendraht- und Holzzäune in senkrechter Gliederung bis 1, 25 m Höhe zugelassen. Diese können durch Heckenpflanzungen beidseits verdeckt werden.
- 2.6.3 Abfallbehälter sind in Verbindung mit dem Gebäude unterzubringen oder in die Einfriedung so zu integrieren, dass sie von der öffentlichen Fläche aus verdeckt sind.

#### Teil C Hinweise

#### C1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist

#### C2 Bodenschutz/Altlasten

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) und die bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731) wird hingewiesen. Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg.

zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

- C2.2 Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
- C2.3 Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- C2.4 Zur Entlastung der Erddeponien wird empfohlen, den anfallenden Bauaushub auf dem Baugrundstück etwa zur Geländegestaltung wiederzuverwenden.

#### C3 Grundwasserschutz

- C3.1 Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, so ist dies gemäß § 43 Abs. 6 Wassergesetz dem Landratsamt Ortenaukreis als Untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen; die Bauarbeiten sind bis zu einer Entscheidung des Landratsamts einzustellen.
- C3.2 Sind im Rahmen von Bauvorhaben von vornherein Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Landratsamt Ortenaukreis als untere Wasserbehörde Verbindung aufzunehmen. Möglicherweise wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Maßnahmen erforderlich sein.

#### C4 Baugrunduntersuchung

C4.1 Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zu-

sätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

C4.2 Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründunghorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### C5 Nutzung der Solarenergie

Solaranlagen sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

#### C6 Kampfmittel

Stellvertretender Bürgermeister

Für das Plangebiet ist vor einer Bebauung bzw. Bodeneingriffen eine multitemporale Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD), Regierungspräsidium Stuttgart, zu beantragen. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 18 Wochen ab Auftragseingang.

Berghaupten,	Lauf, 10.04.2019 Jä		
	ZINK.		
	Poststraße 1 · 77886 Lauf Fon 07841703-0 · www.zink-ingenieure.de		
Robert Harter	Planverfasser		

Stand: 10.04.2019 Anlage Nr. 3

Fassung: Entwurf zum Satzungsbeschluss



# Gemeinde Berghaupten Ortenaukreis

# Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung"

# Begründung

Gelb markierte Textstellen sind Änderungen gegenüber der Offenlage rot markierte Textstellen sind Änderungen gegenüber der erneuten Offenlage

Beratung · Planung · Bauleitung



Ingenieurbüro für Tief- und Wasserbau Stadtplanung und Verkehrsanlagen

# Inhalt

TEI	L A EINLEITUNG	. 3
1.	EINLEITUNG	3
	1.1 Anlass der Aufstellung	. 3
	1.2 Art des Bebauungsplans	. 3
	1.3 Verfahrensart	
	1.4 Aufstellungsverfahren	
2.	ERFORDERLICHKEIT DER BEBAUUNGSPLANUNG	5
	2.1 Begründung der Erforderlichkeit	
	2.2 Artenschutz	
	2.3 Hochwasserschutz	
3.	GELTUNGSBEREICH UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	7
	3.1 Räumlicher Geltungsbereich	
	3.2 Ausgangsituation	
4.	ÜBERGEORDNETE VORGABEN	
	4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	10
	4.2 Raumordnung	
	4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	
TEI	L B PLANUNGSBERICHT	19
5.		
	5.1 Bebauung	
	5.2 Maß der baulichen Nutzung	
	5.3 Bauweise	
	5.4 Überbaubare Grundstücksflächen	
	5.5 Höchstzahl der Wohnungen	
	5.6 Stellung der baulichen Anlagen	
	5.7 Verkehr	
	5.8 Technische Infrastruktur	
	5.9 Schutz, Pflege und Entwicklung	
	5.11 Umweltbelange	
	5.12 Hochwasserschutzmaßnahmen	
6	GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN NACH LANDESRECHT	
Ο.	6.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	
	6.2 Einfriedungen – Abfallbehälter	
7	AUSWIRKUNGEN	
٠.	7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	
	7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	
	7.3 Ver- und Entsorgung	
	7.4 Natur   Landschaft   Umwelt	
8.	·	
Ο.		
	8.1 Bodenordnung	
	8.3 Erschließung	
	8.4 Kosten und Finanzierung	
9.	FLÄCHENBILANZ	
		21 22

Gemeinde: Berghaupten Stand: 10.04.2019 Begründung

### **Teil A Einleitung**

#### 1. Einleitung

#### 1.1 Anlass der Aufstellung

Die Gemeinde Berghaupten beabsichtigt die Änderung der Nutzungsschablone und Festsetzungen für das Grundstück Flst.Nr. 957 im rechtskräftigen Bebauungsplan "Schloßbünd (2. Teil)" aus dem Jahre 1992.

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs werden die Öffentlichkeit und Behörden in das Verfahren eingebunden.

#### 1.2 Art des Bebauungsplans

Für das Plangebiet wird der qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB geändert. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Bauvorhaben sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dann zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und ihre Erschließung gesichert ist.

#### 1.3 Verfahrensart

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht für Maßnahmen die der Innenentwicklung dienen die Möglichkeit vor, "Bebauungspläne der Innenentwicklung" gemäß § 13a BauGB aufzustellen bzw. zu ändern. Voraussetzung ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (z.B. der Änderung der Nutzung eines Baugebietes usw.) dient.

Zu prüfen ist, ob die folgenden Voraussetzungskriterien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB vorliegen:

#### 1. Maßnahme der Innenentwicklung?

Das Plangebiet ist bereits in einem rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten und ist an drei Seiten (Süden, Westen und Norden) von bestehender Bebauung umgeben.

#### 2. Festgesetzte Größe der Grundfläche < 20.000 m<sup>2</sup>?

Nettobauland WA 714 m² x Grundflächenzahl 0,1 = **71,4 m²** Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m². Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, liegen nicht vor.

#### 3. Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung?

Es ist keine Änderung der Nutzungsart vorgesehen. Die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA) bleibt bestehen. Es wird somit kein Vorhaben ermöglicht, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

#### 4. Beeinträchtigung FFH- oder Vogelschutzgebiet?

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes vor.

Begründung

#### 5. Störfallbetriebe

Im Sinne des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU vermieden werden.

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereichs von Störfallbetrieben.

Zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB sind alle Voraussetzungskriterien erfüllt. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichts sind nicht notwendig.

#### 1.4 Aufstellungsverfahren

Am 03.12.2018 wurde vom Gemeinderat der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung" gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 20.11.2018 wurde vom 17.12.2018 bis zum 31.01.2019 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 07.12.2018 bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurden mit Schreiben vom 10.12.2018 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 20.11.2018 aufgefordert.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen

Der erneute Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 25.02.2019 wurde vom 11.03.2019 bis zum 29.03.2019 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 9 vom 01.03.2019 bekannt gemacht.

Die erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurden mit Schreiben vom 01.03.2019 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum erneuten Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 25.02.2019 aufgefordert.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 29.04.2019 behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.04.2019 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

#### 2. Erforderlichkeit der Bebauungsplanung

#### 2.1 Begründung der Erforderlichkeit

Der Bebauungsplan "Schloßbünd (2. Teil)" ist seit 1992 rechtskräftig. Mit ihm wurde eine Erweiterung der Ortsmitte realisiert und als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Für das Grundstück Flst.Nr. 957 an der Goethestraße bestehen inzwischen Entwicklungsziele, die eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich machen.

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

Konkreter Anlass der Änderung der Festsetzungen und Nutzungsschablone für das noch immer unbebaute Grundstück Flst.Nr. 957. Im Laufe der Zeit haben sich die Wohnansprüche und Bedürfnisse geändert, die eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans notwendig machen. Auch für die umliegenden Wohnbaugrundstücke wurden in der Vergangenheit viele Ausnahmen zugelassen, die im vorliegenden Bebauungsplan mit einfließen.

#### 2.2 Artenschutz

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Mit der Überbauung der Fläche geht auch eine Beeinträchtigung von Lebensräumen für die vorhandenen Tiere im Plangebiet einher. Die geplante Maßnahme hat jedoch nach Angabe des Landratsamtes Ortenaukreis, keine negativen Auswirkungen auf die vorhandene Fauna, d.h. es sind keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu erwarten.

#### 2.3 Hochwasserschutz

In gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 65 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG grundsätzlich untersagt.

Durch die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans wird kein neues Baugebiet errichtet.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets (HQ50), bei Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zu einem Verlust von Rückhalteflächen bei einem 50- und 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ50/100).

Bauliche Anlagen sollen grundsätzlich hochwasserangepasst geplant und gebaut sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung berücksichtigt werden. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist als private Hochwasservorsorge durch eine hochwasserangepasste Bauausführung und spätere Nutzung in Eigenverantwortung des Bauherrn bzw. seines Planers die Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sicherzustellen (vgl. Ziffer 5.12).

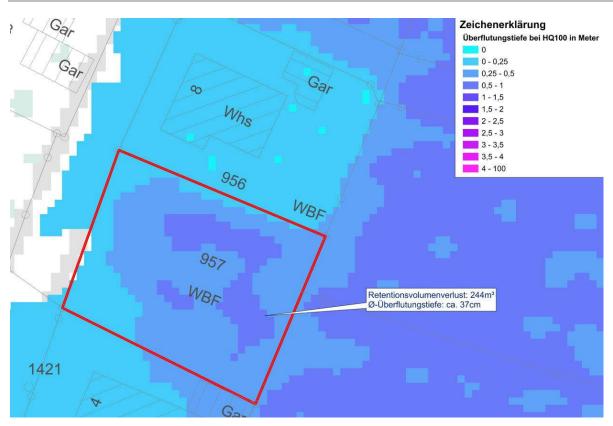


Abbildung 1 - Überflutungstiefe bei HQ100 in Meter

#### Für den Retentionsausgleich wird das östliche Grundstück Flst.Nr. 479/1 genutzt

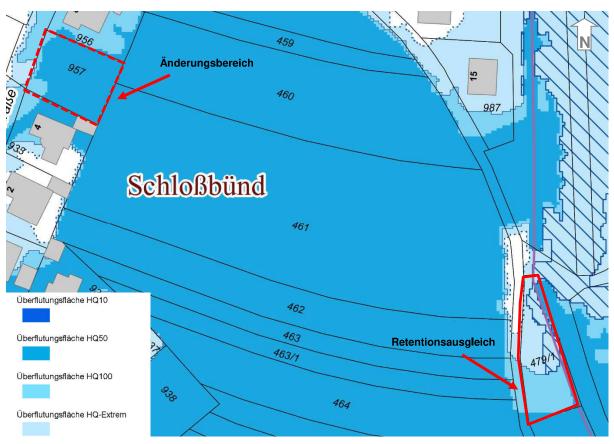


Abbildung 2 - Überflutungsflächen, 10/2018 (Auszug)

#### Begründung

# 3. Geltungsbereich und Beschreibung des Plangebiets

# 3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich auf der Gemarkung Berghaupten mit der Flst.Nr. 957 hat eine Größe von etwa 0,07 ha (714 m²) und wird begrenzt

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

im Norden: Wohnbebauung

• im Osten: landwirtschaftliche Fläche

im Süden: Wohnbebauungim Westen: Goethestraße



Abbildung 3 – Flurkarte mit Änderungsbereich

# 3.2 Ausgangsituation

# 3.2.1 Stadträumliche Einbindung

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Berghaupten etwa 300 m vom Rathaus in nordöstlicher Richtung an der "Goethestraße" und ist gekennzeichnet durch bereits umgebende Wohnbebauung.

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

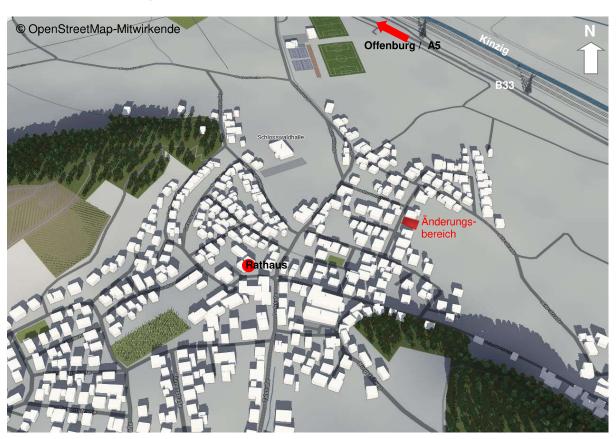


Abbildung 4 – Perspektivische Darstellung Ortskern Berghaupten

# 3.2.2 Bebauung und Nutzung

Das Grundstück Flst.Nr. 957 ist ein unbebautes Wohnbaugrundstück.

# 3.2.3 Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück im Plangebiet befindet sich im privaten Eigentum.

#### 3.2.4 Topografie und Geländeverhältnisse

Die Geländeoberfläche (GOF) ist überwiegend eben ausgebildet.

# 3.2.5 Bodenbeschaffenheit und Bodenbelastungen

Auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten, bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Auensand) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter sind Gesteine des kristallinen Grundgebirges zu erwarten.

Im Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsfälle bekannt.

#### 3.2.6 Erschließung

Über die "Goethestraße" ist das Plangebiet bereits von Westen her angebunden.

#### 3.2.7 Ver- und Entsorgung

Anlagen zur Ver- und Entsorgung sind bereits in der "Goethestraße" verlegt. An diesen Leitungen wird das Plangebiet angeschlossen.

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

# 3.2.8 Natur | Landschaft | Umwelt

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Schwarzwald "Mitte/Nord"

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden nicht betroffen:

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Vogelschutzgebiete
- Biosphärengebiete
- Wasserschutzgebiete
- · Naturdenkmale,
- regional bedeutsame Biotope
- "Natura 2000"
- FFH-Mähwiesen
- Nationalpark
- Waldflächen
- Oberflächengewässer

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Bebauungsplans keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden sowie Landschaftsbild. Eine Bebauung ist vertretbar, da keine ökologisch und gestalterisch bedeutsamen Strukturen beansprucht oder beeinträchtigt werden.

## 3.2.9 Immissionsbelastungen

#### Landwirtschaft

Nach Osten schließt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch die Bewirtschaftlung der landwirtschaftlichen Flächen kann es auch bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis zeitweise zu Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüchen kommen. Durch die auftretenden landwirtschaftlichen Immissionen werden keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung hervorgerufen.

Zur Vermeidung von Konflikten und Einschränkungen bei der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird durch das Landratsamt Ortenaukreis, Landwirtschaftsamt, die Einplanung eines Abstands von 20 m zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wohnbaufläche empfohlen. Dieser Abstand kann durch eine Heckenpflanzung (2-3-reihig, wintergrün bzw. spät Laub abwerfend, mindestens 1,80 m hoch) reduziert werden.

#### Schall

Der Änderungsbereich wird von keiner Verkehrslärmeinwirkung durch die B33 berührt.

# 4. Übergeordnete Vorgaben

# 4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Derzeit gelten für den gesamten Geltungsbereich die Bestimmungen des Bebauungsplans "Schloßbünd (2. Teil)" (Rechtskraft 02.05.1992).

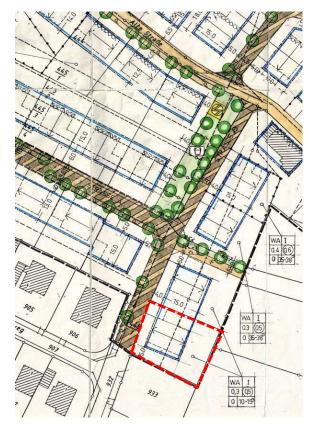


Abbildung 5 - Bebauungsplan "Schloßbünd (2. Teil)" i. d. F. der Rechtskraft vom 02.05.1992 (Auszug)

# Festsetzungen (Auswahl)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

GRZ: 0,3 GFZ: 0,5 Vollgeschoss: I

Bauweise: offen, Einzelhaus

Dachneigung: 10-15° Dachform: Nur Satteldach Firstrichtung: ausgewiesen Sockelhöhe: max. 1,0 m

#### Zufahrt:

Je Grundstück ist nur eine Zufahrt bis zu max. 6,5 m Breite zulässig.

#### Nebenanlagen:

im Sinne des §14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

#### Dachfarbe:

Als Dachdeckung sind rote oder rotbraune Ziegel zulässig

#### Gebäudehöhe:

TH = bei 1-gesch. Gebäuden max. 3,80 m TH = bei 2-gesch. Gebäuden max. 5,80 m

# 4.2 Raumordnung

Mit der überörtlichen Regionalplanung wird die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung einer Region in Form von Text und Karte festgelegt. Als Teil der Landesplanung bildet sie entsprechend dem Raumordnungsgesetz des Bundes sowie des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (§§ 11 ff) den übergeordneten Rahmen für die kommunale Planung und dient der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Dabei konkretisiert und ergänzt sie die übergeordneten Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg und übernimmt eine Abwägung zwischen verschiedenen Belangen und Nutzungsinteressen.

Im Sinne des sog. "Gegenstromprinzips" enthält die Regionalplanung rechtsverbindliche Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung und ggf. auch für weitere raumbedeutsame Planungen, muss aber auch deren Zielvorstellungen und Planungsaussagen berücksichtigen.

Abbildung 6 - Regionalplan Südlicher Oberrhein, i. d. F. der Rechtskraft vom 22.09.2017 (Auszug)

Der Planbereich befindet sich nördöstlich der Ortsmitte des Siedlungsbereichs der Gemeinde Berghaupten.

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

Die Fläche liegt innerhalb der im Regionalplan nachrichtlich übernommenen Flächen für "Siedlungsfläche Bestand - Wohnen und Gewerbe".

Der Bebauungsplan entspricht den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

# 4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

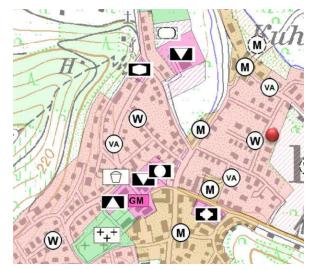


Abbildung 7 - Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach, Berghaupten und Ohlsbach ©Geoportal Raumordnung BW,10/2018 (Auszug)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Bei der 1. Änderung des Bebauungsplans "Schloßbünd (2. Teil)" sind deshalb die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach, Berghaupten und Ohlsbach zu beachten.

Im rechtswirksamen FNP ist für den Änderungsbereich Wohnnutzung dargestellt.

Der Bebauungsplan entwickelt sich somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan. Eine Änderung des FNPs im Parallelverfahren ist daher nicht erforderlich.

# Teil B Planungsbericht

# 5. Planinhalte und Festsetzungen

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Schloßbünd (2. Teil)" wurden für den Bereich der 1. Änderung vollständig geprüft und den aktuellen Zielsetzungen angepasst.

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

# 5.1 Bebauung

# 5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) bleibt bestehen.

- 1.1.1 Wie im "Zeichnerischen Teil" dargestellt, werden die Bauflächen des Bebauungsplanes als "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO festgesetzt.
- 1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4, 5 ausgeschlossen.

# 5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO), Vollgeschossregelung und die Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) bestimmt.

#### Grundflächenzahl (GRZ)

Die festgesetzte Grundflächenzahlen von 0,3 wird entsprechend dem Rahmen, den die BauNVO vorgibt auf 0,4 erhöht. Dadurch kann eine optimalere Ausnutzung der Baugrundstücke und somit flächensparendes Bauen ermöglicht werden.

# Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Obergrenze der GFZ von 0,5 wird ebenfalls erhöht und auf 0,6 festgesetzt. Dadurch kann mehr Wohnfläche generiert werden und eine adäquate Verdichtung des Ortskerns stattfinden.

# Höhe baulicher Anlagen

In Ergänzung der GRZ wird die Höhe baulicher Anlagen geändert, um eine Verdichtung im Innenbereich zu gewährleisten.

- 2.2.2 Die Gebäudehöhe darf, gemessen zwischen Oberkante Erdgeschoßrohdecke und Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachfläche (Unterkante Sparren) betragen:
  - a) bei den 1-gesch. Gebäuden max. 3,80 m
  - b) bei den 2-gesch. Gebäuden max. 5,80 m

Für den Änderungsbereich im allgemeinen Wohngebiet (WA) wird in der Nutzungsschablone eine Firsthöhe (FH) von 8,7 m und eine Wandhöhe (WH) von 6,5 m festgesetzt. Mit diesen Höhen wird die Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes ermöglicht. Zusätzlicher Wohnraum oder Aufenthaltsräume können im Dachgeschoss durch die Dachneigung entstehen, es wird aber kein weiteres Vollgeschoss ausgebildet werden können (vgl. Ziffer 6.1.1).

Für die Firsthöhe gilt der oberste Punkt der Dachhaut.

Als unterer Bezugspunkt wird für die Baugrundstücke die Höhe der Straßenoberkante, jeweils gemessen in Gebäudemitte, festgesetzt. Zur eindeutigen Bestimmung des unteren Bezugspunkts wird klargestellt, dass die Bezugsstraße die "Goethestraße" ist.

#### Vollgeschosse

Durch die Änderung der First- und Wandhöhe, werden die zulässigen Vollgeschosse von I auf II erhöht.

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

#### 5.3 Bauweise

Die Festsetzung über die Bauweise bleibt bestehen.

1.3 Als Bauweise wird die "offene Bauweise" (o), nur Einzelhäuser zulässig gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. (...)

## 5.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Innerhalb dieser festgesetzten Baufenster sind die Hauptgebäude zu errichten.

- 1.9 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
- 1.6.2 Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen dürfen eine max. Länge von 8,0 m (gemessen zwischen Hinterkante öffentl. Verkehrsfläche u. Außenwand der Garage im Einfahrtsbereich) nicht überschreiten. Je Grundstück ist nur eine Zufahrt bis zu max. 6,5 m Breite zulässig.

Die Festsetzung über Nebenanlagen und die Länge sowie Breite von Zufahrten wird durch nachfolgende generelle Festsetzung ersetzt.

Untergeordnete bauliche Anlagen sollen im Änderungsbereich auch außerhalb der Baufenster zugelassen werden, um die Nutzung der Baugrundstücke nicht zu stark einzuschränken. Aus diesem Grund wird festgesetzt, dass Nebenanlagen (§ 14 BauNVO), Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO) auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Klargestellt wird außerdem, dass die überbaubaren Grundstücksflächen nur oberhalb der Geländeoberfläche gelten.

## 5.5 Höchstzahl der Wohnungen

Die Festsetzung über die Anzahl der Wohneinheiten bleibt bestehen.

1.1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind bei 2 Vollgeschossen je Wohngebäude nicht mehr als drei Wohnungen zulässig. Beim 1. Vollgeschoß nicht mehr als zwei Wohnungen.

## 5.6 Stellung der baulichen Anlagen

1.5 Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch Eintrag der Hauptfirstrichtung im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt.

Zusätzlich zu der festgesetzten Firstrichtung (Ost-West-Richtung), wird eine um 90 Grad gedrehte Firstrichtung zusätzlich aufgenommen. Diese orientiert sich Parallel zur Goethestraße (Nord-Süd-Richtung).

#### 5.7 Verkehr

## 5.7.1 Äußere Anbindung

Der Anschluss des Änderungsgebietes erfolgt weiterhin über die Goethestraße im Westen und von dort an das nördlich und überörtliche Straßenverkehrsnetz (B33).

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

Eine Änderung der Verkehrssituation ist durch die Änderung nicht zu erkennen.

#### 5.8 Technische Infrastruktur

# 5.8.1 Energieversorgung

Das Plangebiet wird über die bestehenden Leitungen in der Goethestraße mit elektrischem Strom versorgt werden.

#### 5.8.2 Trinkwasser

Die Kapazität des Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde ist ausreichend. An dieses Netz kann das Plangebiet angeschlossen werden. Die Versorgungsleitungen sind in den öffentlichen Verkehrsflächen verlegt.

#### 5.8.3 Entwässerung

Die Belange der Entwässerung werden durch die Planänderung nicht berührt und bleiben bestehen.

2.5.1 Anfallendes Oberflächenwasser ist, soweit als möglich, auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten.

#### 5.8.4 Telekommunikation

Das Plangebiet kann an das bestehende Telekommunikationsnetz angebunden werden.

#### 5.8.5 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Versorgungsanlagen und -leitungen sind im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB unterirdisch zu führen. Im Zuge der Erschließungsarbeiten des Baugebietes kann die unterirdische Verlegung erfolgen, so dass ein möglicher Mehraufwand gegenüber oberirdischer Verlegung minimiert werden kann. In diesem Fall werden die wirtschaftlichen Interessen der Träger der einzelnen Versorgungsanlagen und -leitungen hinter die Belange der Baukultur und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes gestellt.

## 5.9 Schutz, Pflege und Entwicklung

#### 5.9.1 Grundwasserschutz

Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB die Verwendung von unbehandelten Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei ausgeschlossen. Dadurch können Bodeneinträge dieser Metalle bei Versickerungen ins Grundwasser verhindert und Belastungen von Boden und Grundwasser vermieden werden.

## 5.9.2 Versiegelung

Festgesetzt wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, dass auf den Baugrundstücken die Befestigung von Zufahrten und ihren Stellplätzen nur in versickerungsfähigem Aufbau zulässig ist. Ziel dieser Festsetzung ist, die Abflussmengen von versiegelten Flächen zu reduzieren und dadurch die Belastung der Kanalisation zu verringern. Gleichzeitig wird aufgrund der feuchteren Umgebungsbedingungen das Kleinklima verbessert und zumindest eine zeitweise

Kühlung des Umfeldes befördert. Darüber hinaus soll die Bodeninanspruchnahme geringgehalten und die Grundwasserneubildung gefördert werden.

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

Als versickerungsfähiger Belag wird hierbei eine Oberflächenbefestigung bezeichnet, welche Oberflächenwasser am Ort ihres Auftretens in größerem Umfang versickern lässt. In dem in Deutschland gültigen "Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen" der FGSV werden die Flächenbefestigung mit wasserdurchlässigen Pflastersystemen, Pflastersteinen mit Sickerfugen, Drainasphaltschichten und Drainbetonschichten beschrieben. Die Anwendung mit Pflastersystemen ist dabei die am häufigsten verbreitete versickerungsfähige Flächenbefestigung. Wassergebundene Deckschichten sind im bautechnischen Sinne keine versickerungsfähigen Verkehrsflächen.

## 5.9.3 Anpflanz- und Erhaltungsfestsetzungen

## **Heckenpflanzung**

Auf den privaten Baugrundstücken wird am östlichen Rand des Plangebiets gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB das Anpflanzen einer zwei- bis dreireihigen Hecke aus standortheimischen Sträuchern, mit einem Pflanzabstand von 1,5 m, festgesetzt. Diese Festsetzung entlang der Grenze zur landwirtschaftlichen Fläche erfolgt, um durch evtl. Spritzmittelabdrift zu schützen.

Auf der durch Planeintrag festgesetzten Fläche ,P 01' ist eine 2 bis 3-reihige, dichte, mindestens 1,5 m hohe Abschirmhecke zu pflanzen, und auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

#### 5.10 Immissionsschutz

#### 5.10.1 Landwirtschaft

Laut § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist bei Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen immer zu begründen, inwieweit die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen besteht; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungspotentiale zählen können. Da das Plangebiet vollständig landwirtschaftliche Flächen umfasst, ist der Bedarf unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Innenentwicklungspotentiale darzulegen. Der Bedarf begründet sich vor allen aus den nachfolgend zum Teil dargelegten Gründen:

- Hohe Arbeitsplatzattraktivität,
- Bevölkerungsentwicklung,
- Vorranggebiet Schwerpunkt des Wohnungsbaus,
- Gute Verkehrserschließung,
- Ausbau des Infrastrukturangebots,
- Ausbau des Betreuungsangebots,

Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Immissionen im Plangebiet kommen. Vom Landratsamt Ortenaukreis, Landwirtschaftsamt, wird daher die Einhaltung eines Abstands von 20 m zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wohnbaufläche empfohlen, um zukünftige Konflikte und Einschränkungen bei der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.

Durch diesen Abstand wird nach Einschätzung des Landratsamts Ortenaukreis ein ausreichender Schutz vor der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln erreicht, so dass Nutzungskonflikte ausgeschlossen werden können. Durch das Anpflanzen einer 2 bis 3-reihigen, mindestens 1,50 m hohen Abschirmhecke (wintergrün bzw. spät Laub abwerfend), kann dieser Abstand reduziert werden. Zwischen dem Baugebiet und den landwirtschaftlichen Flächen verläuft noch ein landwirtschaftlicher weg, so dass die landwirtschaftlichen Flächen nicht direkt

angrenzen. Daher wird ein Abstand von Geltungsbereich zur Baugrenze von 5 m eingetragen und Anpflanzfestsetzungen festgesetzt (vgl. Ziffer 5.9.3).

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

# 5.11 Umweltbelange

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBI. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Verfahren ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach Inkrafttreten des EAG Bau eingeleitet wurde. Eine Ausnahme stellen hierbei jedoch Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB bzw. des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Im Zuge der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren werden die Umweltbelange entsprechend den Vorgaben des § 13a BauGB berücksichtigt und im Folgenden dargestellt.

#### Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima und Landschaft

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder Lebensräume nach der FFH-Richtlinie vorhanden. Auch liegen keine Hinweise auf Vorkommen geschützter Arten vor. Aufgrund der großräumig anthropogenen Überformung des Umfelds und der bestehenden gewerblichen Nutzung sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine negativen Auswirkungen auf die Aspekte Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft zu erwarten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Themenfelder Luft und Klima gilt, dass dem Standort keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Kaltluftentstehung oder für den Klimaschutz zukommt, sodass auch hierfür keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

# Betroffenheit von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und des Europäischen Vogelschutzes

Da das Plangebiet nicht Teil eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets ist und auch nicht im Einflussbereich eines solchen liegt, kommt es durch das Vorhaben zu keiner Flächenbeanspruchung oder anderweitigen Beeinträchtigung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten.

# Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte für die im Plangebiet wohnenden Menschen (Störwirkungen durch Lärm) sind infolge dieser geringfügigen Verdichtungserscheinungen nicht zu erwarten. Das gesundheitliche Gefährdungspotential ist als sehr gering einzustufen.

#### Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

#### Vermeidung von Emissionen / Nutzung erneuerbarer Energien

Die Errichtung des Wohnhauses im Zuge der Nachverdichtung an der Goethestraße, werden keine nennenswerten zusätzlichen Emissionen verursacht. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien, schließt diese jedoch auch nicht von der Zulässigkeit aus.

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

## Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren.

# Eingriffsregelung

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist.

#### Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes "Schloßbünd (2. Teil)" sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt zu erwarten.

# 5.12 Hochwasserschutzmaßnahmen

Durch die Lage im sog. " $HQ_{50}$ " – Bereich wurde für das gesamte Baugrundstück ein Retentionsvolumenverlust von 244 m³ mit einer Ø-Überflutungstiefe von ca. 37 cm rechnerisch ermittelt (vgl. Abb. 1).

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

Für die tatsächliche Bebauung mit Wohngebäude, Stellplatz, Zuwegung u. ä. werden folgende Werte zugrunde gelegt.

Überbaute Fläche: 170 m<sup>2</sup>

Retentionsvolumenverlust: 44,6 m³ Ø-Überflutungstiefe: ca. 32 cm

Für die Bebaubarkeit des Grundstücks (Flst.Nr. 957) wird das notwendige Retentionsvolumen auf dem privaten Grundstück Flst.Nr. 479/1 vom Vorhabenträger geschaffen.

Das Grundstück wird im Teilbereich auf eine Höhe von 168,05 m+NN abgegraben und somit ein Volumen von ca. 57 m³ geschaffen. Zum Volumenausgleich des gesamten Grundstücks, ist eine Abgrabung bist auf eine Höhe von 167,35 m+NN erforderlich.

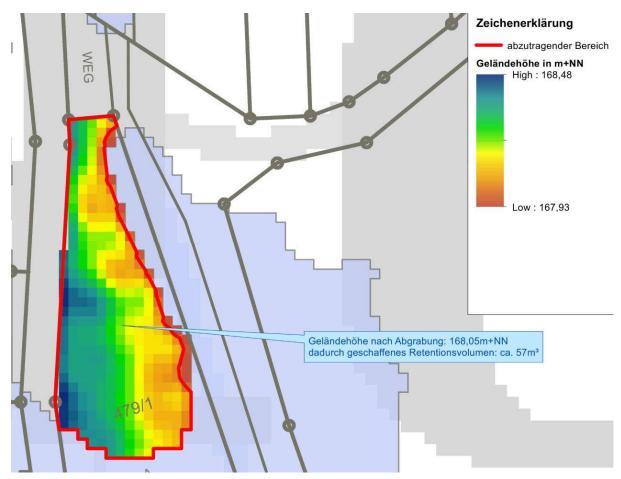


Abbildung 8 - HWGK - Ausgleichsfläche (Auszug vgl. Anlage A Seite 24) o. M.

Durch den Abtrag im Teilbereich auf dem Grundstück Flst.Nr. 479/1, ist der Retentionsverlust durch die Bebauung im Änderungsbereich ausgeglichen. Somit liegt kein Verbot der Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 1 WHG vor. Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 78 Abs. 3 WHG werden vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz anhand der vorliegenden Unterlagen als erfüllt angesehen.

# Begründung

# 6. Gestalterische Festsetzungen nach Landesrecht

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten werden auf der Grundlage des § 74 LBO örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan erlassen. Die Gestaltungsregelungen werden in Anlehnung an der Umgebungsbebauung orientiert.

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

# 6.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

# 6.1.1 Dachgestaltung

Mit den Vorschriften zur Dachgestaltung gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO soll zum einen die Dachlandschaft in Berghaupten weiterentwickelt werden, zum anderen aber auch den Anforderungen an zeitgemäße Architektur Rechnung getragen werden.

- 2. 1.1. Für alle Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit gleichem Neigungswinkel beidseitig des Firstes zugelassen. Bei Doppelhäusern ist nur eine Dachneigung zulässig.
- 2. 1.2. Die Dachneigung ist im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt.
- 2. 1.3. Bei bestehenden Gebäuden gilt a.D. = angepasste Dachneigung. Hier ist bei Anbauten die Dachneigung des Bestandes zu übernehmen.
- 2. 1.4. Für Garagen gilt:

wenn diese mit dem Hauptgebäude eine bauliche Einheit bilden oder als freistehende Garage angeordnet werden, kann eine um bis zu 15° flachere Dachneigung als im "zeichnerischen Teil" festgesetzt, zugelassen werden, sofern dies zur Einhaltung der Bestimmungen der LBO über die Höhe von Grenzgaragen erforderlich ist.

2. 1.5. Als Dachdeckung sind rote oder rotbraune Ziegel zulässig.

Aus diesem Grund werden die bisherigen oben aufgeführten Regelungen ersetzt. Die Dynamik und Vielfalt eines Quartiers soll sich durch ein breiteres Spektrum an Dachformen wiederspiegeln. Zusätzlich aufgenommen werden daher die Dachformen Walmdach (WD) und Zeltdach (ZD). Die Dachneigung wird entsprechend auf 20 – 30 Grad angepasst. Zur Farbgestaltung werden keine Vorschriften erlassen.

#### 6.1.2 Dachaufbauten – Dacheinschnitte

Ersatzlos gestrichen werden die Regelungen zu den Dachaufbauten und Dacheinschnitte.

2. 3. Dachaufbauten - Dacheinschnitte
Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen in der Breite insgesamt max. die Hälfte der zugehörigen Gebäudeseite betragen. Die Breite von Einzelgauben oder Dacheinschnitten wird auf 3, 0 m begrenzt.
Die Höhe der Gaube, gemessen zwischen Dachfläche und Oberkante Gaubensparren darf max. 1, 20 m betragen.

#### 6.1.3 Außenwände

Die Regelung zur Gestaltung der Außenwände wird erneuert.

2.4 Gestaltung der Gebäudeaußenflächen An den Gebäudeaußenflächen sind Verkleidungen aus glänzenden Materialien wie Kunststoff sowie Asbestschieferplatten o.ä. nicht zulässig.

Bei der Gestaltung der Außenwände werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO Leuchtfarben oder reflektierende Materialien ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erfolgt zum einen aus gestalterischen Gründen, zum anderen aber auch, um gegenüber Nachbargrundstücken oder von Verkehrsteilnehmern keine Blendwirkungen hervorzurufen. Durch die Vorschriften

zur Außenwandgestaltung wird den Bauherren ein großer Spielraum ermöglicht. So sind neben Putz- oder Holzfassaden auch andere, moderne Baustoffe möglich.

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

# 6.2 Einfriedungen – Abfallbehälter

Ersatzlos gestrichen werden die Regelungen zu den Einfriedungen und Abfallbehälter. Für diese Belange gilt das Nachbarrecht und die Bestimmungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg.

- 2.6.1 Für die straßenseitige Einfriedung der Grundstücke sind zulässig:
  - a) lebende Hecke bis 0,80 m Höhe über Straße
  - b) Holzzäune in senkrechter Gliederung bis 0,80 m Höhe über Straße
  - c) Mauern bis zu einer Höhe von 0,3 m über Straße.
- 2.6.2 Für die seitliche und rückwärtigen Einfriedungen sind gemeinsame Maschendraht- und Holzzäune in senkrechter Gliederung bis 1, 25 m Höhe zugelassen.
  Diese können durch Heckenpflanzungen beidseits verdeckt werden.
- 2.6.3 Abfallbehälter sind in Verbindung mit dem Gebäude unterzubringen oder in die Einfriedung so zu integrieren, dass sie von der öffentlichen Fläche aus verdeckt sind.

# 7. Auswirkungen

# 7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Da das Gebiet auch bislang als Wohngebiet genutzt wurde, sind keine negativen Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen in den angrenzenden Bereichen zu erwarten.

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung des Plangebietes geschaffen. Aufgrund des ortsüblichen Dichteansatzes wird ein Einfügen der geplanten Bebauung in die bestehende Siedlungsstruktur ermöglicht.

Auf die an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Auswirkungen. Die derzeitige Bewirtschaftung wird auf diesen Flächen nicht weiter eingeschränkt.

#### 7.2 Verkehr

Durch die Änderung wird kein neuer Ziel- und Quellverkehr entstehen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssituation erkennbar.

# 7.3 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits erschlossen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind in der Goethestraße vorhanden. Negative Auswirkungen auf das bestehende Versorgungsnetz ist nicht zu erwarten.

Die Versorgung des Baugrundstückes Flst.Nr. 957 wird über das vorhandene Niederspannungs-Kabelnetz sichergestellt.

# 7.4 Natur | Landschaft | Umwelt

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Maßnahme der Innenentwicklung nach den Vorschriften des § 13a BauGB. Danach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist in einem Verfahren nach § 13a BauGB somit nicht erforderlich. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planung zu erwarten.

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

# 8. Maßnahmen zur Verwirklichung

# 8.1 Bodenordnung

Da die Grundstücke im Planbereich nach Lage, Größe und Zuschnitt entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaubar sind, ist die Einleitung eines förmlichen Umlegungsverfahrens nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches nicht notwendig. In diesem Verfahren werden die notwendigen Flächen für Straßen usw. bereitgestellt.

# 8.2 Entschädigungen

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans werden keine Entschädigungsansprüche nach §§ 39 ff. BauGB ausgelöst.

# 8.3 Erschließung

Die Erschließung ist bereits gewährleistet.

## 8.4 Kosten und Finanzierung

Für die Erschließung des Baugebietes fallen keine Kosten zur Herstellung der Verkehrsanlagen, Entwässerung und Wasserversorgung an.

# 9. Flächenbilanz

Bruttobauland		0,07 ha	100,0%
Grundstücksgröße Flst.Nr. 957	etwa	0,07 ha	100,0%
Nettobauland	etwa	0,07 ha	100,0%

# 10. Rechtsgrundlagen

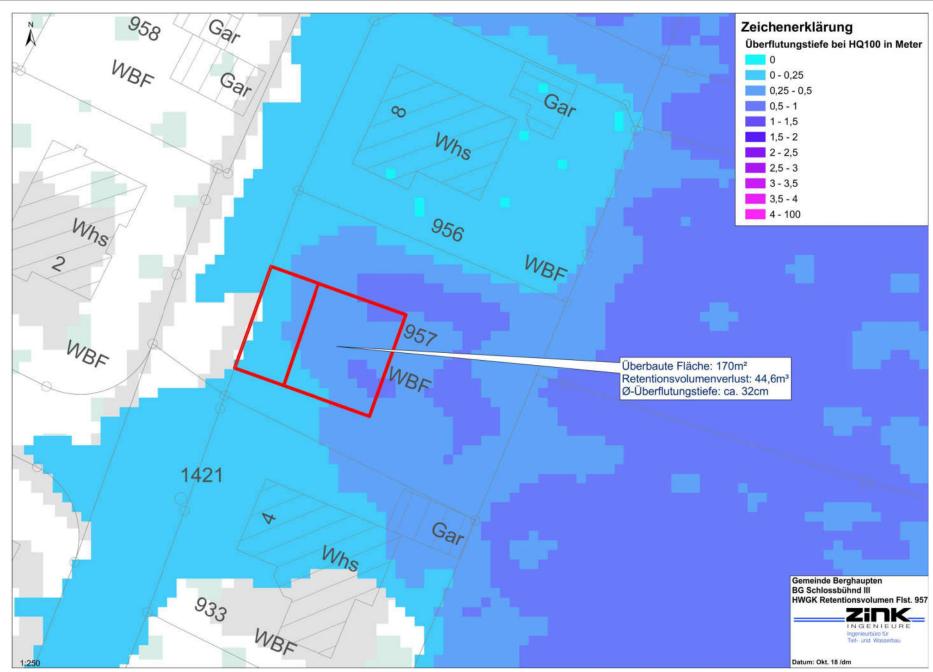
1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Gemeinde: Berghaupten

Stand: 10.04.2019

- 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)
- 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057)
- 4) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBI, S. 612, 613)
- 5) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBI. S. 221)

Berghaupten,	Lauf, 10.04.2019 Jä
	ZINK.
	Poststraße 1 · 77886 Lauf Fon 07841703-0 · www.zink-ingenieure.de
Robert Harter Stellvertretender Bürgermeister	Planverfasser



Anhang B

